

Satzung

für die Nutzung von Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Barnim

Auf Grundlage des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I Seite 433), geändert durch Gesetz vom 14.02.1994 (GVBl. I Seite 34) hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung am 28. November 2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Nutzung aller im Landkreis Barnim gelegenen und in seiner Trägerschaft stehenden Sportstätten außerhalb des Schulbetriebes.
- (2) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind Turn- und Sporthallen sowie Freisportanlagen.

§ 2

Nutzung

- (1) Die Sportstätten sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung und Zweckbindung zu nutzen. Die Nutzung ist nur unter der Aufsicht eines Verantwortlichen zulässig. Er hat sich beim Hausmeister/ Hallenwart der genutzten Einrichtung vor der Nutzung an- und danach wieder abzumelden.
- (2) Die Sportstätten können nur zur zweckentsprechenden Nutzung genutzt werden. Eine Nutzung ist nur zulässig, wenn der allgemeine Sportbetrieb, die Hygiene und die Sicherheit nicht beeinträchtigt werden sowie Schäden nicht zu erwarten sind.
- (3) Eine Nutzung der Sportstätten während der festgelegten Ferienzeiten des Landes Brandenburg ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (4) Die Nutzer haben die zur Verfügung gestellte Sportstätte stets im sauberen, ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Anfallende Mängel und Schäden sind dem Schulverwaltungs- und Kulturamt des Landkreises Barnim und dem Hausmeister / Hallenwart der Sportstätte unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt besonders dann, wenn aufgetretene Mängel eine Vorkehrung zum Schutz von Leben und Gesundheit für Personen oder zum Schutz von Sachen notwendig machen.
- (5) Die Nutzer haben den Anweisungen der Schulleitung und des Hausmeisters / Hallenwartes Folge zu leisten. Die Hausordnung ist einzuhalten.

§ 3

Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzung von Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Barnim bedarf der vorherigen Genehmigung, die bei der Kreisverwaltung Barnim, Schulverwaltungs- und Kulturamt schriftlich zu beantragen ist. Anträge für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen sind bis zum 30.06. eines Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen. Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens zwei Wochen vorher zu stellen.
- (2) Bei der Antragstellung sind Sportstätte, Nutzungsart, Tag und Zeit der Nutzung, die Teilnehmerzahl und der Name und die Adresse des Verantwortlichen anzugeben. Es kann eine Erläuterung zum Nutzungsablauf verlangt werden.
- (3) Wird nach der Nutzung eine übermäßige Verschmutzung der jeweiligen Sportstätte festgestellt, die eine zusätzliche Reinigung erforderlich macht, können die Nutzer ganz oder teilweise, gesamtschuldnerisch zur Übernahme der zusätzlich verursachten Kosten herangezogen werden.
- (4) Die Genehmigung wird auf Widerruf erteilt. Sie ist nicht übertragbar und kann mit Auflagen verbunden werden.
- (5) Dem Schulverwaltungs- und Kulturamt des Landkreises Barnim bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Genehmigung, die Nutzung zu untersagen oder einzuschränken, insbesondere wenn:
 - die Sportstätte zu kurzfristig angesetzten Sonderveranstaltungen benötigt wird,
 - Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
 - Reparatur- oder Baumaßnahmen notwendig sind,
 - die Sportstätte unzureichend genutzt wird,
 - gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung der genutzten Sportstätte verstoßen wird oder die Auflagen nicht erfüllt werden oder gesetzliche Bestimmungen gegen die Nutzung sprechen.

§ 4

Haftung

- (1) Die Nutzung der Sportstätten geschieht auf eigene Gefahr. Der Landkreis Barnim wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzern oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder des Verlustes von Sachen, gegen ihn geltend gemacht werden.
- (2) Die Nutzer haften für alle Schäden, die dem Landkreis oder Dritten durch die Nutzung entstehen. Ein Nachweis für eine ausreichende Haftpflichtversicherung des jeweiligen Verantwortlichen kann vor der Erteilung einer Genehmigung verlangt werden.
- (3) Die Nutzer haben bestehende gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen, zu beachten und einzuhalten. Sie sind zur Schad- und Klaglosstellung des Landkreises Barnim als Träger der Sportstätte verpflichtet.

- (4) Die Haftung des Landkreises Barnim beschränkt sich im Übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5 **Gebühren**

Für die Nutzung von Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Barnim sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Barnim vom 18.12.96 außer Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 29.11.2001

Eberswalde, den 29.11.2001

Vorsitzender des Kreistages Barnim

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Lutz Hildebrandt

gez. Bodo Ihrke